

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg (BAPOWiMathe) vom 26. Januar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Formen von Modulen und Modulprüfungen
- § 8 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 9 Noten und Leistungspunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 2. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 5. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss;
 6. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). ²Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studienschwerpunkt TopMath der Bachelorstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) ¹Der interdisziplinäre Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik wird unter Federführung des Instituts für Mathematik getragen von
- der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - der Fakultät für Angewandte Informatik.
- ²Die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang liegt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Wirtschaftsmathematik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.

- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 7 abgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt ca. 100 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik gliedert sich in die Teilfächer

- Mathematik
- Wirtschaftswissenschaften
- Informatik

und wird ergänzt durch einen Studienschwerpunkt TopMath.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren. ²Im Modulhandbuch kann in Ausnahmefällen die regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. ³Regelmäßige Teilnahme erfordert die Anwesenheit an allen Veranstaltungsterminen des Moduls, es sei den, es liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis eines Termins vor. ⁴Triftige Gründe sind unverzüglich beim Dozenten/bei der Dozentin der Lehrveranstaltung anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Ablehnung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Formen von Modulen und Modulprüfungen

- (1) ¹Der Lehr- und Ausbildungserfolg von Lehrveranstaltungen, die prüfungstechnisch als Module behandelt werden, wird anhand von Modulprüfungen festgestellt. ²Diese müssen in Umfang, Bearbeitungszeit, Schwierigkeit und Inhalt dem Workload des Moduls sowie dem Ausbildungsstand der Studenten angemessen sein. ³Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder in kombinierter schriftlicher und mündlicher Form gemäß Abs. 2 bis 5 abgehalten. ⁴Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 dargestellt. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.

(2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form können sein:

- Klausuren (Bearbeitungszeit 90 bis 180 Minuten) ,
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 1 bis 6 Monate).

²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Hausarbeit kann auch in der Form eines Berichts durchgeführt werden.

(3) ¹Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 45 Minuten. ²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer.

(4) ¹Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfung. ²In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, regelmäßig Programmierarbeiten, in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit.

(5) ¹In einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.

(6) Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Modalitäten von Modulprüfungen

(1) ¹Für schriftliche Prüfungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁴Die Note schriftlicher Modulprüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.

(2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Die Note der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

(3) ¹Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Die Note der praktischen Prüfung entspricht im Falle der Durchführung von zwei Prüfern/Prüferinnen dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

(4) ¹Für eine kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. Gegenstand der Bewertung ist die Prüfungsleistung in schriftlicher und mündlicher Form. ²Die Note ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen.

- (5) ¹Für die Anerkennung des abgeleisteten Betriebspraktikums hat der Student/die Studentin einen Praktikumsbericht anzufertigen und ein Zeugnis des Praktikumsbetriebes über die geleistete Arbeit vorzulegen. ²Auf dieser Basis entscheidet der Praktikumskoordinator/die Praktikumskoordinatorin über die Anerkennung des Praktikums.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (9) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 Abs. 2 gewahrt und nicht überschritten werden.

§ 9

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ³Die Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 5. ⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen eines Moduls, das mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁵Die Modulprüfung kann ausnahmsweise auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁶Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich ebenfalls auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ⁷Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung des Studenten/der Studentin von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen des Moduls.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen

und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit

entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Modulen gemäß der nachfolgenden Tabelle. ²In ihr werden die in dem einzelnen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte, die im jeweiligen Modul zulässigen Prüfungsformen sowie die Semesterwochenstunden festgesetzt. ³Es wird bestimmt, ob es sich bei dem einzelnen Modul um ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul handelt.

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP	Hinweise
A: <u>Analysis</u> 3 Wahlpflichtmodule	Analysis I	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	einzubringen sind 18 (von 27 erreichbaren) LP
	Analysis II	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	
	Analysis III	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	

B: <u>Lineare Algebra</u> 2 Pflichtmodule	Lineare Algebra I	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	einzubringen sind 18 (von 18 erreichbaren) LP
	Lineare Algebra II	Klausur (90-180 Min.) oder mündl.	4 + 2	9	

C: <u>Mathematische Kernausbildung</u> 5 Pflichtmodule	Numerik I	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	einzubringen sind 45 (von 45 erreichbaren) LP
	Stochastik I	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	
	Stochastik II	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	
	Optimierung I	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	

	Optimierung II	Klausur oder mündl.	4 + 2	9	
--	----------------	------------------------	-------	---	--

D: <u>Mathematisches Seminar</u> Wahlpflichtmodu- le	Seminar aus:				einzubringen sind 6 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
	Stochastik	kombinierte schriftliche und mündli- che Prüfung	2	6	
	Optimierung	kombinierte schriftliche und mündli- che Prüfung	2	6	
	Numerik	kombinierte schriftliche und mündli- che Prüfung	2	6	
	Finanzmathematik	kombinierte schriftliche und mündli- che Prüfung	2	6	
	Versicherungsmat- hematik	kombinierte schriftliche und mündli- che Prüfung	2	6	

E: <u>Wirtschaftswis- senschaftliche Grundlagen</u> 14 Wahlpflicht- module	Einführung in die Wirtschaftswissen- schaften	Klausur	2 + 2	5	einzubringen sind 35 (von 70 erreich- baren) LP
	Buchhaltung	Klausur	2 + 2	5	
	Kostenrechnung	Klausur	2 + 2	5	
	Bilanzierung	Klausur	2 + 2	5	
	Investition und Finanzierung	Klausur	2 + 2	5	
	Produktion und Logistik	Klausur	2 + 2	5	
	Marketing	Klausur	2 + 2	5	
	Organisation und Personalwesen	Klausur	2 + 2	5	
	Wirtschaftsinforma- tik	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Wirtschaftspolitik	Klausur	2 + 2	5	

F: <u>Informatik- Grundlagen</u> 7 Wahlpflichtmo- dule	Informatik I	nach Be- kanntgabe	4 + 2	8	einzubringen sind 16 (von 54 er- reichbaren) LP
	Informatik II		4 + 2	8	
	Informatik III		4 + 2	8	
	Einführung in die theoretische Infor- matik		4 + 2	8	
	Logik für Informati- ker		3 + 2	6	
	Systemnahe In- formatik		4 + 2	8	
	Datenbanken I		4 + 2	8	

G: <u>Wahlpflichtbereich</u>	Weitere, dort nicht eingebrachte Module aus den Modulgruppen E, F und D sowie weitere mathematische Bachelormodule mit wirtschaftsmathematischem Bezug (z.B. Numerik II, Diskrete Mathematik, Finanzmathematik, Versicherungsmathematik)	Klausur oder mündl.			einzubringen sind 20 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------	--	--	--------------------------------------------------------------------

H: <u>Betriebspraktikum</u> (Pflicht)	mindestens 2 Monate - unbenotet -	Siehe § 8 Abs. 5		10	einzubringen mit 10 LP
---------------------------------------------	--------------------------------------	------------------	--	----	-------------------------------

I: <u>Bachelorarbeit</u> (Pflicht)	Bearbeitungszeit 3 Monate Thema aus: – Mathematik – Informatik – Wirtschaftswissenschaften	3 Monate		12	einzubringen mit 12 LP
------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	--	----	-------------------------------

Summe einzubringen
180 LP
(davon benotet
170 LP)

⁴Bei allen Modulen der Modulgruppen A, B und C findet eine Klausur (90 bis 180 Minuten) oder eine mündliche Prüfung statt. ⁵Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. ⁶Weitere Wahlpflichtmodule der Nebenfächer werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben werden.

(3) ¹Das Betriebspraktikum ist mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten in der Industrie, Wirtschaft oder der Verwaltung durchzuführen. ²Das Betriebspraktikum wird nicht benotet.

(4) ¹Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:

- 18 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe A
- 18 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen der Modulgruppe B
- 45 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen der Modulgruppe C
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul „Mathematisches Seminar“ (Modulgruppe D)
- 35 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Wirtschaftswissenschaften“ (Modulgruppe E)
- 16 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs Informatik (Modulgruppe F)
- 20 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs (Modulgruppe G)
- 10 Leistungspunkte aus dem Modul „Betriebspraktikum“ (Modulgruppe H)
- 12 Leistungspunkte des Moduls Bachelorarbeit (Modulgruppe I)

²Die Modulgruppe ist eine organisatorische Einheit und stellt keine Bestehensvoraussetzung dar.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 9 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung.
- (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nichtbestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen. ²Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) ¹Für die Modulgruppen A, B, C und D gilt die folgende Regelung:
²Während der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 im ersten regulären Versuch bestandene Prüfungen können innerhalb der Semestergrenzen von § 16 Abs. 2 wiederholt werden. ³Für die Note der Modulprüfung zählt die bessere Note des jeweiligen Prüfungsversuchs. ⁴Darüber hinaus ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) Für Leistungen in den Modulgruppen E und F richten sich die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Vorgaben der Anbieter.

§ 18

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 36 Leistungspunkte aus den Modulen „Analysis I“, „Analysis II“, „Lineare Algebra I“ oder „Lineare Algebra II“ nachzuweisen. ²In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik vermittelt. ³Der Nachweis von Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.

- (2) ¹Sind nach Ablauf des zweiten Semesters die Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des zweiten Semesters einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- (3) ¹Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg nicht möglich.
- (4) ¹Auf Antrag werden die Fristen nach Abs. 2 und 3 aufgrund von Nachteilen, die durch die Aufnahme des Studiums im Sommersemester entstehen, entsprechend verlängert. ²Überschreitet ein Studierender/eine Studierende die Frist nach Abs. 3, weil er/sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist gewährt werden. ³Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann gemäß § 7 APrüfO von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Modulprüfungen in den Modulen gemäß § 15 gestellt werden. ²Die Anmeldung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt der Universität Augsburg beim Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 20

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin muss das Teilfach Mathematik vertreten.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Endnote der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Endnote auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewertet.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich der Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module gemäß § 15.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, alle im Studiengang erbrachten Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die relative Note sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS Grading Table für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik. ⁵Die ECTS Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik im dort angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmung

- (1) Studenten/Studentinnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 13. März 2006 zu Ende.
- (2) Studenten/Studentinnen, die sich zum Wintersemester 2010/2011 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 26. Januar 2011, Az. M – 410 – 2.

Augsburg, den 26. Januar 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 26. Januar 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Januar 2011.